



"S a t z u n g

der Kreisstadt St. Wendel über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil des Stadtteils Bliesen, Zum Bauerstall, Flur 8, Teilfläche Parzellen-Nr. 82.

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1, Nr. 1 i.V.m. Nr. 3 BauGB in der Fassung vom 08.12.1986, zuletzt geändert am 28.05.1990 in Verbindung mit § 12 Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.04.1989 hat der Stadtrat der Kreisstadt St. Wendel am 13.06.1991 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Geltungsbereich dieser Satzung bezieht sich auf den Bereich der Gemarkung des Stadtteils Bliesen, Zum Bauerstall, Flur 8, Teilfläche Parzellen-Nr. 82.

§ 2

Der beigefügte Lageplan mit den darin enthaltenen Abgrenzungen ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Gemäß § 34 Abs. 4, Satz 3 BauGB wird festgesetzt, daß entsprechend der vorhandenen Bebauung ein Gebäude mit max. zwei Vollgeschossen errichtet werden darf.

§ 4

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

St. Wendel, den 17.07.1991

KREISSTADT ST. WENDEL  
  
( Bouillon )  
Bürgermeister



Die Satzung wurde gemäß § 34 Abs. 5, Satz 2 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 3, Satz 1 BauGB angezeigt. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde im Rahmen des Anzeigeverfahrens nicht geltend gemacht.

St. Wendel, den

KREISSTADT ST. WENDEL

( Bouillon )  
Bürgermeister

SAARLAND

Der Minister für Umwelt

Gegen vorstehende Satzung gem. § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch - BauGB - vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) werden Rechtsverstöße nicht geltend gemacht.  
(§ 34 Abs. 5 Satz 2 i.V. mit § 11 Abs. 3 BauGB)

Saarbrücken, den 12.9.91 Az.: 015-6491/91 Ha/14

Im Auftrag  
  
Würker  
Diplom-Ingenieur

Gemäß § 22 Abs. 3 Satz 3 BauGB i.V.m. § 12 BauGB wurde die Satzung am  
.....  
ortsüblich mit Hinweis auf Ort und Zeitpunkt der öffentl.  
Auslegung der Satzung bekanntgemacht."

St. Wendel, den

KREISSTADT ST. WENDEL

( Bouillon )  
Bürgermeister